

TransferWissen – Einführung in den Technologietransfer

## Von der Idee zum Produkt – Einführung in den Technologietransfer an der Universität Heidelberg

Mit dieser Präsentation möchten wir Forschenden ohne Vorerfahrung im Bereich Technologietransfer einen grundlegenden Einstieg in das Thema ermöglichen und einen Überblick darüber vermitteln, wie der Technologietransfer an der Universität Heidelberg organisiert und umgesetzt wird.



# Themen

## 1 Hintergrund des Technologietransfers

Definitionen, Grundprinzipien, regulatorische Vorgaben und Mittelverwendung.

## 4 Zuständigkeiten an der Universität Heidelberg

Aufgabenzuweisung der einzelnen Einheiten.

## 6 Rechtliche Rahmenbedingungen für geistiges Eigentum

Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) und das Urheberrechtsgesetz (UrhG).

## 11 Die Meldung einer Erfindung

Erfindung vs. Entdeckung, das Erfindungsmeldungsformular und dessen inhaltliche Anforderungen, Prüfung.

## 17 Das Patentverfahren

Ablauf, Zeithorizonte und Kosten.

## 20 Verwertungsmöglichkeiten von geistigem Eigentum

Technologiemarketing, Verwertung in Form von Ausgründungen, Verwertungsziele.

## 22 Aufgabe der Patentanmeldung nach § 16 ArbNErfG

Entscheidung der Universität Heidelberg, Gründe, offizielles Schreiben.

## 24 Weiterführende Links

Übersicht über die zuständigen Einrichtungen, Downloadlink des Erfindungsmeldungsformulars, Inpart-Profil der Universität Heidelberg.

## Hintergrund des Technologietransfers

Nach § 2 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg sind Hochschulen wie die Universität Heidelberg gesetzlich dazu verpflichtet, den Technologietransfer zu fördern. Dieser wird als die „dritte Mission“ oder „dritte Säule“ neben Forschung und Lehre verstanden: „Die Hochschulen tragen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. [...] Sie fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.“ (Quelle: [Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg](#))

Wissenstransfer ist ein übergeordneter Begriff, der nicht nur die Verwertung von schutzrechtsfreien Forschungsergebnissen umfasst, wie etwa Konzepte für Museumsausstellungen oder pädagogische Lehrmaterialien, sondern auch die Anwendung von Forschungsergebnissen in Bereichen, die nicht primär wirtschaftlicher Natur sind, wie etwa der Prävention von Gesundheitsgefahren.

Der Begriff Technologietransfer hingegen ist enger gefasst: Er bezieht sich auf Forschungsergebnisse, die als geistiges Eigentum geschützt sind und eine kommerzielle Nutzung sowie Verwertung ermöglichen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, sind den Hochschulen als Arbeitgeberinnen in Deutschland die Rechte am geistigen Eigentum ihrer Mitarbeiter:innen gesetzlich zugewiesen.

## Grundprinzipien des Technologietransfers an deutschen Hochschulen

Der Technologietransfer an Hochschulen basiert auf klaren Leitprinzipien, die eine verantwortungsvolle Nutzung öffentlich finanzierter Forschung sicherstellen. Ziel ist es, wissenschaftliche Erkenntnisse in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen zu überführen.

### **Öffentliche Finanzierung**

Kommerziell verwertbares geistiges Eigentum, das an Hochschulen entsteht, basiert auf dem Einsatz öffentlicher Mittel. Daher besteht das Ziel darin, diesen Wert im Sinne des gesellschaftlichen Nutzens einzusetzen.

### **Gesellschaftlicher Mehrwert**

Der Technologietransfer verfolgt nicht primär das Ziel der Gewinnmaximierung, sondern die Erzielung eines größtmöglichen gesellschaftlichen Mehrwerts. Dieser kann sich unter anderem in der Schaffung neuer Arbeitsplätze, der Entwicklung innovativer Produkte oder in finanziellen Rückflüssen zur Reinvestition in die Hochschulen widerspiegeln.

### **Anerkennung der Forschungsleistung**

Die Würdigung der Forschungsleistung erfolgt durch die Nennung der Beteiligten als Erfinder:innen in der Patentanmeldung bzw. als Urheber:innen sowie durch ihre Beteiligung an den daraus resultierenden Verwertungserlösen.

## Regulatorische Vorgaben und Mittelverwendung im Technologietransfer

Regulatorische Vorgaben bilden den Rahmen für einen rechtssicheren und wirtschaftlich verantwortungsvollen Technologietransfer an Hochschulen. Zugleich stellen klare Regeln zur Mittelverwendung sicher, dass erzielte Einnahmen transparent und zweckgebunden dem weiteren Transfer zugutekommen.

### **EU-Wettbewerbsrecht**

Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) untersagt wettbewerbsverzerrende Maßnahmen. Eine Übertragung geistigen Eigentums zu Preisen unterhalb des Marktwerts ist daher nicht zulässig.

### **Haushaltsrecht**

§ 6 des Haushaltsgesetzes Baden-Württemberg verpflichtet die Universität zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung ihrer Mittel. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Übertragung von Vermögenswerten unterhalb des Marktwerts unzulässig.

### **Verwendung der Einnahmen**

Die Einnahmen aus dem Technologietransfer werden nach Abzug der Kapitalertragsteuer sowie der Erfindervergütungen in weitere Transferaktivitäten reinvestiert.

## Zuständigkeiten an der Universität Heidelberg

An der Universität Heidelberg bestehen für den Wissens- und Technologietransfer verschiedene zuständige Einrichtungen. Welche Stelle zuständig ist, hängt davon ab, wie ein Forschungsergebnis verwertet werden kann und welches Ziel mit der Nutzung verfolgt wird.

### 1 Wissenstransfer

Für alle Forschungsergebnisse, die vorrangig einer nicht-kommerziellen Nutzung dienen können oder sollen, sind das **Prorektorat für Innovation und Transfer, hei\_INNOVATION** sowie die **Abteilung 6.1** verantwortlich.

### 2 Technologietransfer

Für Forschungsergebnisse mit potenziell kommerzieller Verwertbarkeit ist die **ScienceValue Heidelberg GmbH** von der Universität Heidelberg mit der entsprechenden Betreuung beauftragt (siehe nächste Folie).

### 3 Ausgründungsbetreuung

Soll die kommerzielle Verwertung im Rahmen einer zukünftigen Ausgründung erfolgen, wenden Sie sich für eine Gründungsberatung an **hei\_INNOVATION**.



## Die Rolle der ScienceValue Heidelberg GmbH

Die Patentverwertungsagentur ScienceValue Heidelberg GmbH (SVH) ist eine rechtlich eigenständige, 100%ige Tochtergesellschaft der Universität Heidelberg und übernimmt im Auftrag der Universität die Bewertung und Verwertung von geistigem Eigentum der Universität aus allen Fakultäten. Sie unterstützt die Universität bei der Identifizierung kommerzieller Potenziale und der Lizenzierung von Forschungsergebnissen.

Die SVH erhält keine Provisionen für abgeschlossene Verwertungsverträge, sondern wird aufwandsbezogen von der Universität vergütet. In den Verhandlungen vertritt die SVH ausschließlich die Interessen der Universität und handelt dabei nach deren Weisungen und Leitlinien. Ihre Services können von allen Angestellten der Universität Heidelberg kostenfrei in Anspruch genommen werden.

## Rechtliche Rahmenbedingungen für geistiges Eigentum

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Erfindungen und geistiges Eigentum bilden eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Universität Heidelberg und den aus ihr hervorgehenden Ausgründungen.

Dabei stellen insbesondere das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) sowie das Urheberrechtsgesetz (UrhG) die maßgeblichen Regelwerke für die Verwertung von Innovationen dar, die im universitären Kontext entstehen. Das ArbnErfG definiert die Rechte und Pflichten im Umgang mit Dienstserfindungen, wie sie typischerweise im Rahmen universitärer Forschungsprojekte entstehen. Das UrhG regelt die urheberrechtlichen Aspekte wissenschaftlicher Arbeiten, Sammelwerke, Datenbanken und Computerprogramme, die im Zuge akademischer Forschung geschaffen werden.

Die folgenden Folien erläutern, wie diese gesetzlichen Grundlagen in der Praxis der Universität Heidelberg und ihrer Ausgründungen umgesetzt werden, um eine rechtssichere, faire und effiziente Nutzung von Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken durch die Ausgründungen sicherzustellen.

## Erfindung vs. Entdeckung – Eine Begriffsklärung

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe Erfindung und Entdeckung häufig nicht eindeutig voneinander unterschieden, obwohl sie inhaltlich unterschiedliche Sachverhalte bezeichnen.

Eine Entdeckung bezeichnet das Auffinden von etwas bislang Unbekanntem, das jedoch bereits existiert hat und lediglich erkannt oder beschrieben wird. Ein klassisches Beispiel hierfür ist die Röntgenstrahlung: Sie war als physikalisches Phänomen bereits vorhanden, blieb jedoch bis zu ihrer Entdeckung gegen Ende des 19. Jahrhunderts unbekannt.

Eine Erfindung hingegen bezieht sich auf etwas, das zuvor in dieser Form nicht existierte. Zwar steht eine Erfindung häufig in Zusammenhang mit bereits bekanntem Wissen oder bestehenden Phänomenen, sie stellt jedoch eine neue, vom Menschen geschaffene Lösung dar. Beispiele hierfür sind etwa ein Verfahren zur künstlichen Erzeugung von Röntgenstrahlung oder ein entsprechendes technisches Gerät.

Nach § 1 Abs. 1 PatG gibt es drei Kriterien für die Patentfähigkeit von Erfindungen: Sie müssen neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Das Gesetz schließt unter anderem solche Erzeugnisse und Verfahren von der Patentierung aus, die keine technische Erfindung sind. (Quelle: DPMA).

## Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) - Anwendungsbereich

Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) regelt in Deutschland den rechtlichen Rahmen für Erfindungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstehen. Diese Folie gibt einen Überblick über die wesentlichen Grundlagen und deren Bedeutung für Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in.

### Anwendungsbereich §§ 1, 42

Das ArbnErfG findet Anwendung, sobald eine Erfindung im Rahmen eines Dienstverhältnisses durch eine:n Arbeitnehmer:in entsteht (Diensterfindung). Hierzu zählen insbesondere auch Beamt:innen sowie Hochschulprofessor:innen und –mitarbeiter:innen. Ausgenommen sind hingegen Stipendiat:innen, Studierende und Promovierende.

### Diensterfindung § 4 (2) Nr. 1 u Nr. 2

Eine Aufgabenerfindung (Nr. 1) entsteht im Rahmen der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung. Eine Erfahrungserfindung (Nr. 2) entsteht außerhalb des Arbeitsverhältnisses, basiert jedoch wesentlich auf betrieblich erworbenem Wissen. In beiden Fällen stellt der Arbeitgeber das notwendige Umfeld zur Verfügung, das die Entstehung der Erfindung ermöglicht, insbesondere durch die Bereitstellung von Gehalt und Ausstattung. Drittmittel, die für die Forschung eingesetzt werden, fließen in den Haushalt der Universität ein.

## Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) – Rechte des Arbeitgebers und Erfindervergütung

Die Regelungen zur Arbeitnehmererfindung, insbesondere zur Inanspruchnahme von Erfindungsrechten durch den Arbeitgeber und der Erfindervergütung, sind zentrale Bestandteile des deutschen Erfindungsrechts. Auf dieser Folie werden die relevanten rechtlichen Grundlagen und deren praktische Anwendung erläutert.

### **Inanspruchnahme §§ 6, 7**

Der Arbeitgeber trifft die Entscheidung, ob er die Rechte an einer Erfindung seiner Arbeitnehmer:innen durch Inanspruchnahme auf sich übertragen lässt. Nach erfolgter Übertragung ist der oder die Arbeitgeber:in alleinige:r Inhaber:in der Rechte an der Erfindung sowie an den darauf angemeldeten Schutzrechten.

### **Erfindervergütung § 42 Nr. 4**

Die Erfinder:innen haben im Falle von Einnahmen einen Anspruch auf eine gesetzlich festgelegte Vergütung in Höhe von 30% der Erlöse, die die Universität bei der Verwertung der Erfindung erzielt.

## Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Anwendungsbereich und Rechte des Arbeitgebers

Das Urheberrecht schützt geistige Schöpfungen, darunter auch Computerprogramme, Sammelwerke und Datenbankwerke. Diese Folie vermittelt den Anwendungsbereich des Urheberrechts und beleuchtet insbesondere das Recht des Arbeitgebers an Werken, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses entstehen.

### **Anwendungsbereich §§ 2, 4**

Der Anwendungsbereich umfasst schriftliche Werke, Computerprogramme, Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, Datenbanken sowie weitere Schutzgegenstände. Gemeinsam ist all diesen Werken das Erfordernis einer individuellen, schöpferischen geistigen Leistung.

### **Rechte des Arbeitgebers §§ 43, 69b**

Bei Computerprogrammen, die als Pflichtwerke im Rahmen der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung entstehen, erhält der Arbeitgeber das ausschließliche Verwertungsrecht. Bei Sammelwerken und Datenbankwerken erwirbt der Arbeitgeber die erforderlichen Nutzungsrechte, soweit sie zur Erfüllung seiner dienstlichen oder geschäftlichen Zwecke notwendig sind (siehe nächste Folie).

## Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Computerprogramme, Datenbankwerke und Sammelwerke

Auf dieser Seite wird erläutert, wie Computerprogramme, Datenbankwerke und Sammelwerke im rechtlichen Kontext definiert sind und welche Anforderungen für ihren urheberrechtlichen Schutz bestehen.

### Computerprogramm § 69

Ein Computerprogramm entsteht im Rahmen der geschuldeten Arbeitsleistung und wird vom Arbeitgeber in Auftrag gegeben (sogenanntes Pflichtwerk). Bei wissenschaftlichem Personal gilt dies insbesondere, wenn das Programm im Zusammenhang mit einem Drittmittelprojekt entwickelt wurde.

### Sammelwerk und Datenbankwerk §§ 4, 87a

Sammelwerke sind Datensammlungen, die durch die individuelle Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Datenbankwerke hingegen sind strukturierte Datensammlungen, die durch ihre Durchsuchbarkeit sowie den erheblichen Einsatz von Arbeitskraft und finanziellen Mitteln gekennzeichnet sind.

## Die Meldung einer Erfindung

Die Meldung eines Forschungsergebnisses bildet den formalen Auftakt zur Prüfung seiner Schutzfähigkeit und möglichen Verwertbarkeit. Sie stellt sicher, dass alle relevanten Informationen strukturiert erfasst und rechtzeitig für den weiteren Prozess bereitgestellt werden.

### Vorbereitung

- Sobald eine wirtschaftliche Verwertung des Forschungsergebnisses in Betracht kommt, sollte ein erstes **Beratungsgespräch mit der SVH** vereinbart werden.
- Im Anschluss ist das entsprechende **Erfindungsmeldungsformular** auszufüllen. Dieses steht Ihnen auf der Website der Universität Heidelberg zur Verfügung und kann auch auf Anfrage von der SVH bereitgestellt werden.

### Einreichung

- Einzelheiten zum Inhalt der Meldung sowie Hinweise zum Ausfüllen werden auf der nächsten Folie erläutert. Die Meldung ist **von allen beteiligten Personen** zu unterzeichnen und bei der Universität (Abteilung 6.1) einzureichen.
- Sofern eine Publikation vorgesehen ist, sollte die Meldung parallel zur Erstellung des Manuskripts vorbereitet werden, um **schädliche Vorveröffentlichungen** zu vermeiden (siehe Folie 14).

### Prüfung

- Zunächst wird die Meldung auf Vollständigkeit geprüft, um sicherzustellen, dass der Universität sämtliche für die **inhaltliche Bewertung** erforderlichen Informationen vorliegen.
- Anschließend erfolgt die **fachliche Prüfung** hinsichtlich der Art des geistigen Eigentums, der Patentier- und Verwertbarkeit sowie der Eigentumsverhältnisse. Einzelheiten zu den Prüfkriterien finden Sie in der Präsentation "Geistiges Eigentum".

## Inhaltliche Anforderungen an die Meldung einer Erfindung

Die Meldung einer Erfindung muss bestimmte inhaltliche Angaben enthalten, um eine fundierte Prüfung von Schutzfähigkeit und Verwertungspotenzial zu ermöglichen (siehe auch § 5 ArbNErfG).

### Beschreibung der Erfindung

- Welches **Problem** wird durch die Erfindung adressiert und gelöst?
- Wie wurde dieses bislang gelöst?
- Welche **zentrale Neuerung** hat zur jetzigen Lösung geführt?
- Welche **Vorteile** ergeben sich aus der entwickelten erfinderischen Lösung?

### Nennung der Miterfinder:innen

- Name und Anschrift der **beteiligten Personen**
- **Prozentualer Anteil** an der Erfindung bzw. am Urheberrecht (z. B. Source Code)
- Stichwortartige **inhaltliche Beschreibung** des jeweiligen Beitrags

## Klärung der Projektzugehörigkeit und der Arbeitgeber der Beteiligten

Wie bereits auf der vorherigen Seite erläutert, muss die Meldung einer Erfindung bestimmte inhaltliche Angaben enthalten, um eine fundierte Prüfung von Schutzfähigkeit und Verwertungspotenzial zu ermöglichen. Im Rahmen der Dokumentation und Nachverfolgung wissenschaftlicher Ergebnisse ist es wichtig, die Herkunft und die institutionellen Zugehörigkeiten der beteiligten Personen klar zu definieren.

Insbesondere bei drittmittelgeförderten Projekten stellt sich die Frage, ob das Ergebnis auf solchen Fördermitteln basiert und bei welchem Arbeitgeber die Beteiligten zum Zeitpunkt der Entstehung des Ergebnisses tätig waren.

Darüber hinaus ist es entscheidend, den korrekten Arbeitgeber anzugeben, da das Universitätsklinikum Heidelberg (verantwortlich für die Patientenversorgung) und die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg (zuständig für die Forschung) oft verwechselt werden, obwohl sie zwei rechtlich selbstständige Einrichtungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen darstellen. Ein genauer Blick in den Arbeitsvertrag schafft Klarheit darüber, ob das Beschäftigungsverhältnis bei der Universität Heidelberg (TV-L, TV-Ä) oder am Universitätsklinikum Heidelberg (TV-UK) besteht. Zudem sind etwaige Regelungen zu Nebentätigkeiten zu berücksichtigen.

## Prüfung der Erfindung auf Patentfähigkeit

Die Universität beauftragt die SVH GmbH mit der Prüfung der Erfindung im Hinblick auf deren Patentfähigkeit und Verwertungspotenzial. Dabei kommen andere Maßstäbe zur Anwendung als bei der wissenschaftlichen Bewertung des Ergebnisses. Ein negatives Prüfungsergebnis zur Patentierbarkeit stellt daher keinerlei Aussage über die wissenschaftliche Qualität dar.

### Neuheit

- Eine **vor der Patentanmeldung** erfolgte Veröffentlichung („Vorveröffentlichung“) kann den Patentschutz in vielen Ländern ausschließen.
- Da eine **Erfindung neu sein muss** und nicht zum Stand der Technik gehören darf, wird sie mit bereits veröffentlichten oder zum Patent angemeldeten Lösungen verglichen und muss sich klar davon abgrenzen.

### Erfinderische Höhe

- Die Erfindung darf für Fachleute auf Grundlage des Stands der Technik **nicht naheliegend** sein.
- **Unerwartete Eigenschaften** oder überraschende Ergebnisse, wie eine neue Anwendung eines bekannten Stoffs, sprechen für erfinderische Höhe.
- Reine Materialaustausche **ohne neue technische Wirkung** gelten hingegen als naheliegend.

### Anwendbarkeit

- Patentierbare Erfindungen müssen **praktisch umsetzbar** sein und dürfen nicht nur auf einer theoretischen Idee beruhen.
- Ihr Wirkprinzip und der technische Effekt müssen durch **belastbare Daten** belegt werden.
- Liegen diese zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht vor, kann die **Prüfung der Erfindung verschoben** werden; die erforderlichen Daten müssen dann jedoch vollständig verfügbar sein.

## Prüfung der Erfindung auf Urheberrechtsschutz

Bei Software, Datenbanken und anderen schutzfähigen Werken wird das Forschungsergebnis hinsichtlich eines möglichen Urheberrechtsschutzes geprüft.

### Rechteklärung

- Für die Klärung der Verwertungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken ist maßgeblich, welche Personen als **Autor:innen** beteiligt waren & ob diese zum Zeitpunkt der Erstellung in einem **Arbeitsverhältnis zur Universität** standen.
- Eine systematische Nachverfolgung der Beiträge (z. B. über ein Versionskontrollsystem) erleichtert die **Rechteklärung** erheblich. Zudem ist relevant, ob das Werk im Auftrag der Universität entstanden ist.

### Qualitätsprüfung

- Wurde die Software oder Datenbank im Rahmen eines **zertifizierten Qualitätsmanagementsystems** (z. B. nach ISO 9001) entwickelt, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit einer Verwertung durch etablierte Unternehmen.
- Enthält die Software zudem wesentliche, nicht offengelegte **Alleinstellungsmerkmale**, steigert dies ihren wirtschaftlichen Wert.

### Begleitendes Know-How

- Begleitet die Software eine sogenannte **computerimplementierte Erfindung**, sodass der technische Lösungsanteil patentierbar ist, kann eine kombinierte Verwertung von Software (Urheberrecht) und Erfindung (Patent) sinnvoll sein.
- Auch ergänzende **Daten(-banken)** oder nicht offengelegtes **Know-how** können den Wert des Gesamtpakets weiter steigern.

## Prüfungsergebnis und anschließendes Vorgehen

Die SVH erstellt auf Grundlage der Prüfungsergebnisse eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Erweisen sich Patentfähigkeit bzw. urheberrechtlicher Schutz als gegeben und erscheint eine wirtschaftliche Verwertung realistisch, entscheidet sich die Universität Heidelberg in der Regel, in die betreffende Technologie zu investieren. Ein entsprechendes Investment erfolgt typischerweise durch die Übernahme der Kosten für die Patentanmeldung sowie für begleitende Marketingmaßnahmen.

Sind die Aussichten auf Schutzfähigkeit oder Verwertung hingegen sehr gering, beschließt die Universität Heidelberg üblicherweise, die Technologie freizugeben. Nach einer Freigabe können die Erfinder:innen bzw. Autor:innen die Technologie eigenständig schützen und verwerten.

Darüber hinaus beauftragt die Universität Heidelberg die SVH mit der Auswahl einer Patentanwältin oder eines Patentanwalts, der Begleitung des Patentierungsprozesses sowie der Umsetzung von Marketingmaßnahmen, etwa der Erstellung eines Tech Offers, der Ansprache potenzieller Industriepartner:innen oder dem Besuch einschlägiger Fachmessen. Die einzelnen Schritte des Patentverfahrens, des Marketings und der anschließenden Verwertung werden auf den folgenden Folien näher erläutert.

## Das Patentverfahren

Das Patentverfahren dient der rechtlichen Absicherung neuer Erfindungen und deren Schutz vor unbefugter Nutzung. Im Folgenden werden die einzelnen Schritte näher erläutert.

1

### Europäische Prioritätsanmeldung

Die Patentanmeldung wird in den meisten Fällen beim Europäischen Patentamt (EPA) eingereicht. Das Einreichungsdatum ist das sog. Prioritätsdatum, ab dem die Erfindung durch das spätere Patent geschützt wird.

2

### Recherchebericht des EPA

Nach ca. 6-9 Monaten sendet das EPA einen ersten Recherchebericht mit Patentanmeldungen, die vor dem Prioritätsdatum eingereicht wurden und der Erfindung ähneln.

3

### PCT-Nachanmeldung

12 Monate nach dem Prioritätsdatum kann spätestens eine sog. internationale Patentanmeldung eingereicht werden. Damit sichert man sich die Option auf Patentschutz weltweit (über 150 Staaten), ohne zu jenem Zeitpunkt eine Auswahl zu einzelnen Ländern treffen zu müssen.

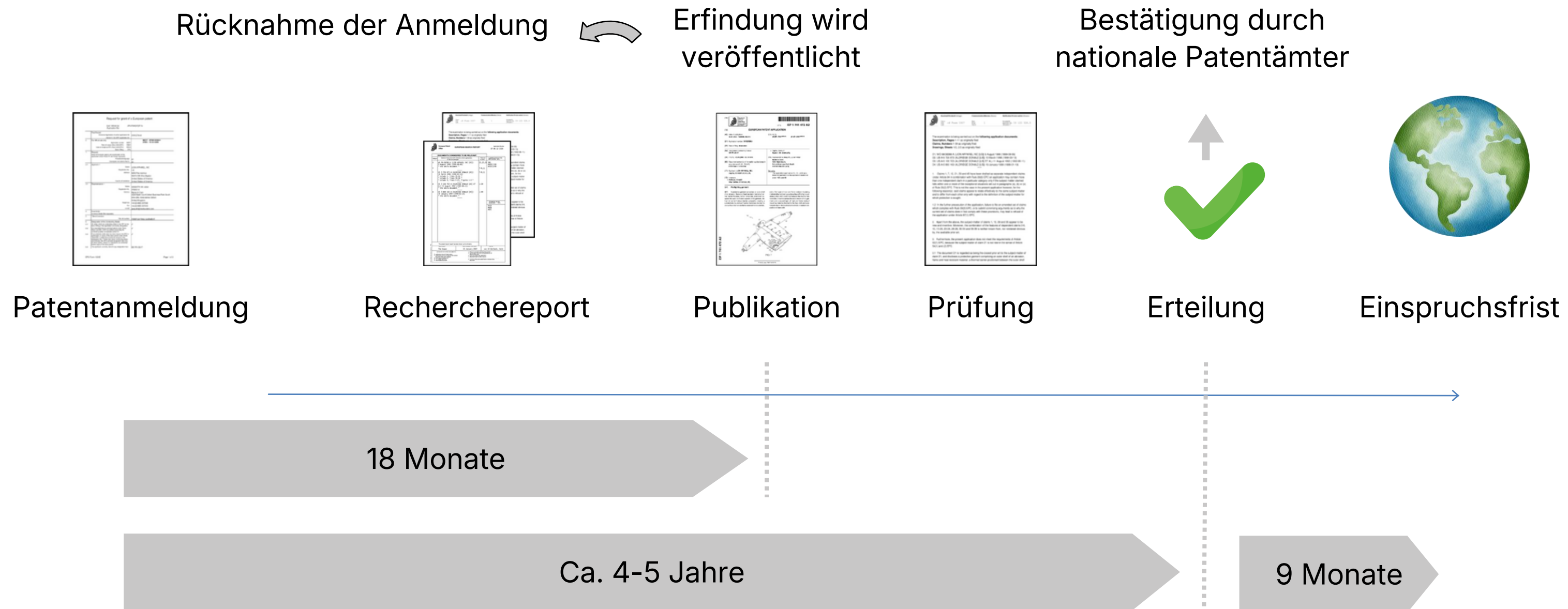
4

### Nationalisierung

30 Monate nach dem Prioritätsdatum muss spätestens entschieden werden, ob und in welchen Staaten Patentschutz angestrebt wird. Der detaillierte Prüfbericht ist dafür die Basis. Er enthält detaillierte Angaben, ob die Erfindung die Kriterien für ein Patent erfüllt. Zusätzliche Kriterien fließen in die Entscheidung ein (z. B. Marktchancen).

## Patentverfahren im Überblick

Das Patentverfahren umfasst mehrere aufeinanderfolgende Schritte, die von der Anmeldung bis zur Erteilung der Schutzrechte reichen.



## Kosten des Patentverfahrens

Die Kosten eines Patentverfahrens entstehen über mehrere Phasen hinweg und setzen sich aus Amtsgebühren, Patentanwaltskosten und gegebenenfalls internationalen Verfahrensteilen zusammen. Eine frühzeitige Planung ermöglicht eine realistische Einschätzung des finanziellen Aufwands.

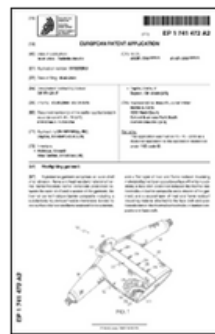


EP-Patent-  
anmeldung

i.d.R.  
10.000 - 15.000  
EUR



Recherche-  
bericht



PCT-  
Patentanmeldung

i.d.R. ca.  
10.000 - 15.000  
EUR



Prüf-  
bericht



Nationa-  
lisierung

je nach  
Länderauswahl,  
i.d.R. ca. 20.000 -  
40.000 EUR



Nationale  
Prüfverfahren

mind.  
15.000 EUR pro  
Land

Jahres-  
gebühren

unterschiedlich  
je nach Land

## Verwertungsmöglichkeiten von geistigem Eigentum

Sobald die Universität Heidelberg entschieden hat, die Technologie kommerziell schützen zu lassen und, sofern möglich und sinnvoll, eine Patentanmeldung eingereicht wurde, beginnt der Verwertungsprozess. Die Technologiemanager:innen der SVH erstellen ein aussagekräftiges Tech Offer, in dem die zentralen Informationen zur Technologie zusammengefasst werden. Dieses dient als Grundlage für die Ansprache potenzieller Lizenznehmer:innen über verschiedene Kommunikationskanäle.

### Verwertung durch Lizenzvergabe

- Veröffentlichung technologiebezogener Informationen auf der internationalen Matchmaking-Plattform **INPART**.
- Teilnahme der SVH an **branchenspezifischen Fachmessen**, auf denen die Technologien interessierten Unternehmen präsentiert werden.
- Recherche geeigneter Unternehmen in **Datenbanken** wie beispielsweise GlobalData sowie anschließende Kontaktaufnahme mit potenziellen Lizenznehmer:innen.

### Verwertung durch eine Ausgründung

- Besteht seitens der Erfinder:innen oder anderer Beteiligten die Absicht, eine **Ausgründung** zu realisieren, wird diesem Verwertungsweg zunächst **prioritär** nachgegangen.
- Für die Nutzung des geistigen Eigentums der Universität ist durch die Ausgründung der **Abschluss eines Lizenzvertrags** erforderlich (siehe auch die SVH-Präsentation „Lizenzvertragsverhandlungen“).
- Gründer:innen können hierzu Unterstützung und Beratung bei **hei\_INNOVATION** in Anspruch nehmen.

## Ziel des Verwertungsprozesses

Bekundet ein passendes Unternehmen Interesse an der Technologie, ist die SVH insbesondere bei technischen Fragen zur Implementierung oder Anpassung der Technologie im Unternehmensumfeld auf die Unterstützung der Erfinder:innen angewiesen.

Ziel des Verwertungsprozesses ist der Abschluss eines Lizenzvertrags zwischen der Universität Heidelberg und dem Unternehmen. Etwa ein Jahr nach Beginn der Verwertungsaktivitäten wird eine Zwischenbilanz gezogen: Wie entwickelt sich das Patentverfahren? Wie fällt die Resonanz auf das Tech-Offer aus? Verläuft beides positiv, wird die Investition fortgeführt. Zeigt sich bei einem der Bereiche ein unzureichender Fortschritt, entscheidet die Universität unter Abwägung von Kosten und Erfolgsaussichten über das weitere Vorgehen.

Kommt die Universität zu dem Ergebnis, die Investition nicht fortzusetzen, erfolgt bei laufenden Patentanmeldungen die sogenannte Aufgabe gemäß § 16 ArbNErfG (siehe nächste Folie).

## Aufgabe der Patentanmeldung nach § 16 ArbNErfG

Möchte die Universität eine Patentanmeldung, sei es vollständig oder nur in einzelnen Ländern, nicht weiterverfolgen, geschieht dies ausschließlich aus ökonomischen Erwägungen. Diese Entscheidung stellt keine wissenschaftliche Bewertung der Erfindung dar, sondern beruht darauf, dass eine erfolgreiche Verwertung nicht mehr ausreichend wahrscheinlich erscheint.

Gemäß des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen ist die Universität Heidelberg als Arbeitgeberin der Erfinder:innen verpflichtet, ihnen die aufgegebenen Patentanmeldungen zur Übernahme auf eigenen Namen und auf eigene (persönliche) Kosten anzubieten. Dies erfolgt in Form eines offiziellen Schreibens der Universität, das alle weiterführenden Informationen enthält.

## Weiterführende Links

Zuständigkeiten an der Universität Heidelberg: hei\_INNOVATION, Abteilung 6.1 und die IP-Policy der Universität Heidelberg:

- [hei\\_INNOVATION - Universität Heidelberg](#)
- [Profil Abteilung 6.1 - Universität Heidelberg](#)
- <https://www.uni-heidelberg.de/de/transfer/service-transfer/patente-geistiges-eigentum>
- [IP-Policy - Universität Heidelberg](#)

Erfindungsmeldungsformular auf der Website der SVH:

- [Downloads | ScienceValue Heidelberg](#)

Technologien der Universität Heidelberg auf Inpart:

- [Heidelberg University available technologies | Powered by Inpart](#)